

[...]

[...]

**33.097/II/PD**  
**TVS/MP/YS**

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 13. September 2001 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die gegen das Wallonische Amt für Abfälle eingereicht wurde, weil letzteres einem deutschsprachigen Einwohner eine Mitteilung in unverständlichem Deutsch hatte zukommen lassen.

Der Kläger hat seiner Klage eine Abschrift des besagten Briefes beigelegt.

\*

\* \*

Das AWallonische Amt für Abfälle≡ ist ein dezentralisierter Dienst der Wallonischen Regionalregierung.

Gemäß Artikel 36 § 1 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen bedienen sich die Dienststellen der Wallonischen Regionalregierung der französischen Sprache als Verwaltungssprache.

In Bezug auf Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung in ihrem Amtsbereich findet gemäß Artikel 36 § 2 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen für Dienststellen der Wallonischen Regionalregierung die Sprachenregelung Anwendung, die durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten den lokalen Dienststellen dieser Gemeinden insbesondere für die Beziehungen mit Privatpersonen auferlegt ist.

Obwohl die SKSK unbefugt ist, die Qualität der Sprache zu beurteilen, stellt sie dennoch fest, dass der Inhalt des fraglichen Briefes total unbegreiflich ist, und ist sie der Ansicht, dass von einer Mitteilung in deutscher Sprache an den Kläger demzufolge nicht die Rede sein kann.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

[...]